

Kollektivvertrag betreffend die Mindestgehälter von Filialleiter(innen) und Kassiere(innen) im Fleisergewerbe

in der Fassung vom 12. Juli 2002

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a)** Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b)** Fachlich: Für alle Betriebe, die der Bundesinnung der Fleischer angehören.
- c)** Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Filialleiter(innen) und Kassiere(innen), die dem Angestelltengesetz unterliegen.



§ 2 Mindestgehälter

- (1)** Bis 1.7.2005 sind die kollektivvertraglichen Gehaltssätze der Verwendungsgruppe Filialleiter(innen), Kassiere(innen) auf jene der Verwendungsgruppe III anzugleichen.
- (2)** Diese Anpassung wird in der Gehaltstafel jährlich ab 1.7.2003 in drei gleichen Stufen berücksichtigt (einschließlich der Tabelle Überstunden-Pauschale).
- (3)** Innerbetriebliche Überzahlungen können voll angerechnet werden.



§ 3 Inkrafttreten und Wirksamwerden

Der Kollektivvertrag tritt mit 1.9.2002 in Kraft und wird mit der Gehaltstabelle ab 1.7.2003 wirksam.

Wien, am 12. Juli 2002

